

## PRESSEMITTEILUNG

18. Dezember 2020

### **Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht erklärt „Böllerverbot“ für rechtswidrig – Privates Silvesterfeuerwerk in Niedersachsen kann stattfinden**

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 (Az: 13 MN 568/20) entschieden, dass die Regelungen in § 10a Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 der Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (in der Fassung vom 15. Dezember 2020) außer Vollzug gesetzt wird, weil es keine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. Infektionsschutzgesetzes ist. Die Maßnahme ist insbesondere nicht erforderlich und nicht angemessen.

Der Senat führt aus: *„Der Staat darf mithin nicht alle Maßnahmen und auch nicht solche Maßnahmen anordnen, die von Einzelnen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber sich selbst und Dritten bloß als nützlich angesehen werden. Vielmehr dürfen staatliche Behörden nur solche Maßnahmen verbindlich anordnen, die zur Erreichung infektiions-schutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig sind“.*

Soweit es um die Vermeidung von Verletzungen geht, ist das Land Niedersachsen bereits nicht regelungsbefugt, weil diese Fragen in die Kompetenz des Bundes fallen. Im Übrigen ist die Maßnahme jedenfalls nicht erforderlich, weil bereits die Erfassung aller Feuerwerkskörper (auch zum Beispiel Wunderkerzen und Knallerbsen) nicht notwendig ist. Zudem ist ein örtlich unbegrenztes und zeitlich nicht eingeschränktes Verbot nicht notwendig. Das Gericht stellte klar, dass die *„schlichte Verhinderung allein subjektiv zu beurteilender Vergnügungen (...) kein legitimes Ziel staatlichen Handelns“* sei.

Die Entscheidung erging in einem Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO; der Beschluss ist unanfechtbar. Die Entscheidung gilt nicht nur für den Antragssteller, sondern für alle von der Regelung potenziell betroffenen Personen in Niedersachsen. Privates Feuerwerk kann daher erworben und auch legal abgebrannt werden.

Die damit für unwirksam erklärte Regelung verbot den Verkauf, das Mitführen und das Abbrennen von Feuerwerk. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht schloss sich unserer Argumentation an, wonach zwar punktuelle Feuerwerksverbote, z.B. an stark frequentierten öffentlichen Plätzen, zulässig sind, ein pauschales Verbot auch für Feuerwerk z.B. auf dem eigenen Grundstück hingegen nicht. Ein Verbot des Veranstaltens von Feuerwerk für die Öffentlichkeit besteht unverändert. Die betreffende Regelung war im Rahmen des Eilantrags nicht angegriffen worden. Wir halten sie (wie auch das erkennende Gericht) für zulässig.

Die Entscheidung wird es ermöglichen, unter Beachtung der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und dem Abstandsgebot ein farbenfrohes Silvester zu erleben und dem Pandemiejahr 2020 im privaten Rahmen einen angemessenen Abschied zu bereiten.

Dr. Mark-Oliver Otto als Antragssteller und Verfahrensbevollmächtigter zeigt sich über das Ergebnis erfreut: *„Die Entscheidung zeigt erneut, dass auch in Corona-Zeiten unverhältnismäßige und nicht sachdienliche Maßnahmen der Landesregierung vor Gericht keinen Bestand haben.“*

Trotz der Aufhebung des „Böllerverbotes“ sollten sich die niedersächsischen Mitbürgerinnen und Mitbürger aber verantwortungsbewusst verhalten und insbesondere Abstandsgebote und Ansammlungsverbote, die an Silvester unverändert gelten, beachten. Auch der achtsame Umgang mit Feuerwerk wird gerade in diesem Jahr dringend angeraten.

Verfahren in weiteren Bundesländern werden (sofern auch dort ein pauschales Böllerverbot angeordnet wurde) aller Voraussicht nach kurzfristig folgen, sodass mit weiteren gleichlautenden Entscheidungen zu rechnen ist.

Der vollständige Entscheidungstext ist dieser Pressemitteilung beigelegt.

## Über uns

KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH (KWR) ist eine auf den Bereich Wirtschaftsrecht, insbesondere auf den Bereich Erneuerbare Energien, spezialisierte Kanzlei mit Sitz in Hamburg.

Wir beraten Investoren, finanzierende Banken, Projektentwickler und Anlagenhersteller bei allen Fragen betreffend Erneuerbare Energien Projekte sowie bei allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen und verfügen in den genannten Bereichen über langjährige Erfahrung.

## Bisheriges Engagement während der Corona-Pandemie

Während der Corona-Pandemie haben wir uns wiederholt für die Durchsetzung der grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte eingesetzt und mehrfach erfolgreich Rückreisequarantäneregelungen außer Vollzug setzen lassen. Wir verweisen insbesondere auf die folgenden Entscheidungen:

- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Mai 2020, Az: 13 MN 143/20, Außervollzugsetzung der Quarantäneanordnung gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Juni 2020, Az: 13 B 776/20.NE, Außervollzugsetzung der nordrhein-westfälischen Quarantäneregelung
- Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 10. Juni 2020, Az: VG 14 L 150/20, Eilrechtsverfahren eines Reiserückkehrers aus Mexiko gegen Quarantäneanordnung gemäß Berliner Corona-Verordnung
- Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 8. Juni 2020, Az: 2 E 2353/20, Eilrechtsschutz von Reiserückkehrern aus Florida/USA gegen Quarantäneanordnung gemäß Hamburger Corona-Verordnung, bestätigt durch Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Juni 2020, Az.: 5 Bs 104/20

Auf unserer Homepage pflegen wir unter <http://kwr-law.de/corona-krise/aktuelle-entwicklungen/> einen Blog zu aktuellen Corona-Rechtsthemen.

## Ihr Ansprechpartner

Dr. Mark-Oliver Otto  
KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht  
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH  
Neuer Wall 19  
20354 Hamburg

Tel.: +49 (40) 71 66 760 0  
Fax: +49 (40) 71 66 760 10  
Email: [Mark-Oliver.Otto@kwr-law.de](mailto:Mark-Oliver.Otto@kwr-law.de)  
Homepage: [www.kwr-law.de](http://www.kwr-law.de)



## Impressumsangaben

Die „KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH“ ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160688 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei ist Dr. Mark-Oliver Otto. Dr. Otto ist Geschäftsführer der Gesellschaft und einzelvertretungsberechtigt.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Kanzlei lautet: DE327830531.

Die KWR Kanzlei für Wirtschaftsrecht Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Dies gilt auch für sämtliche im Namen der Gesellschaft auftretenden Rechtsanwälte. Zuständig ist die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Für weitere Impressumsangaben verweisen wir auf unsere Homepage [www.kwr-law.de](http://www.kwr-law.de).